

4223/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat PETROVIC Freundinnen und Freunde haben am 17.6.1998 unter der Nr. 4541/J eine schriftliche Anfrage betreffend " Drogenparty " im Wiener Sicherheitsbüro an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche strafrechtlichen Konsequenzen hatten die Vorfälle im Mai 1996 für die Betroffenen? Welche Verfahren wurden in diesem Zusammenhang eingeleitet und wie endeten diese?
2. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen hatten die Vorfälle im Sicherheitsbüro für die betroffenen Beamten insbesondere des damaligen Leiters des Referates?
3. Welche rechtlichen Schritte hat Ihr Ressort gegen die Beamten unternommen?
4. Lebt die Zeugin der Vorfälle noch in Österreich und welche Konsequenzen hatte ihre Aussage?
5. Schließen Sie aus, daß die Zeugin der Vorfälle nicht inzwischen in ihr Heimatland abgeschoben wurde? Wenn nein, warum?
6. Welche Vorkehrungen hat ihr Ressort getroffen, damit derartige Vorfälle im Sicherheitsbüro künftig ausgeschlossen sind?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gegen die vier betroffenen Beamten wurde Strafanzeige wegen Verdachts gemäß §§ 15 iVm 146 und 147 Abs. 1 StGB, § 201 Abs. 1 StGB, § 302 StGB sowie § 16 SGG erstattet. Drei Beamte wurden vom Bezirksgericht Josefstadt am 8.6.1998 wegen § 95 StGB jeweils zu Freiheitsstrafen von drei Monaten (bedingt auf drei Jahre) verurteilt. Das Urteil ist seit 12.6.1998 rechtskräftig.

Hinsichtlich der §§ 15 iVm 146 und 147 Abs. 1 StGB, § 201 Abs. 1 StGB sowie § 302 StGB erfolgte gegen die vier Beamten laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Wien vom 28.11.1997 die Zurücklegung der Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO.

Ein gerichtliches Verfahren wegen Verdachts gemäß § 16 SGG (zum Vorfallszeitpunkt noch in Kraft) gegen zwei Beamte ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 2 und 3:

Der inzwischen verstorbene Leiter des Referates V im Sicherheitsbüro (Suchtgiftreferat) wurde unter Enthebung von dieser Funktion in das Referat 1 als dessen Leiter versetzt.

Der Gruppenführer der maßgeblichen Suchtgiftgruppe 2, wurde als Gruppenführer in die Gruppe 4 des Referates 1 versetzt.

Die vier betroffenen Beamten wurden suspendiert, ein Disziplinarverfahren ist anhängig.

Zu Frage 4 und 5:

Die angesprochene Zeugin, eine türkische Staatsangehörige, ist seit 10.11.1997 in Wien aufrecht polizeilich gemeldet. Gegen die Frau besteht ein Aufenthaltsverbot der Bundespolizeidirektion Wien, Fremdenpolizeiliches Büro. Am 5.3.1996 wurde dagegen Berufung eingebracht und in weiterer Folge mit Datum 5.2.1997 ein Durchsetzungs - aufschub erwirkt.

Laut Einschätzung des Fremdenpolizeilichen Büros hat die Zeugin das Österreichische Bundesgebiet verlassen, sie dürfte sich derzeit in der Türkei aufhalten.

Zu Punkt 6:

Unmittelbar nach den Vorkommnissen erfolgte die Untersuchung (mittels Harnprobe) aller Angehörigen des Suchtgiftreferates im Hinblick auf etwaigen Suchtgiftkonsum - sämtliche Untersuchungen verliefen negativ. Derartige Harnproben werden auch weiterhin im Suchtgiftreferat stichprobenartig durchgeführt, wobei die Auswahl der jeweiligen Bediensteten nach dem Zufallsprinzip erfolgt.

Seit dem Vorfall üben die leitenden Kriminalbeamten des Sicherheitsbüros eine verstärkte Dienstkontrolle sowohl hinsichtlich der Streifentätigkeit als auch hinsichtlich der Diensträumlichkeiten des Suchtgiftreferates aus.

Den Gruppenmitgliedern, einschließlich den Gruppenführern, wird eine spezifische psychologische Betreuung (sowohl Einzel - als auch Gruppensupervision) angeboten. Darüberhinaus wurde die Quantität der möglichen Überstundenleistungen der Gruppenmitglieder limitiert.